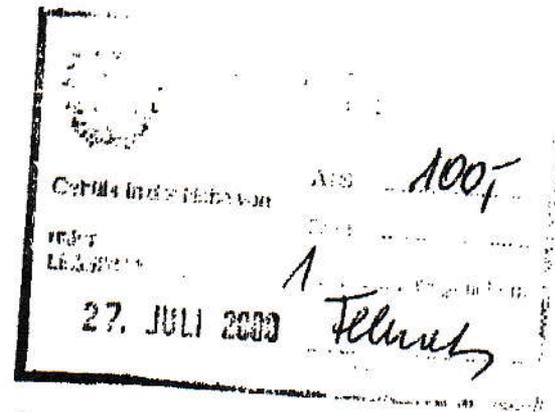


# Statuten



des Kleingartenvereines „Heustadlwasser“

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

### 1.1 Der Verein führt den Namen

*Dauerkleingartenverein Heustadlwasser*

### 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 1020 Wien, Stemmerallee 80

### 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes (Punkt 2) auf das Gebiet der Kleingartenanlage.

## 2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verwaltung des Kleingartenvereines Heustadlwasser im Inneren und die Vertretung der Unterpächter nach außen. Er ist ein selbstständiger Verein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen.

## 3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

Gesellige Zusammenkünfte, Ausflüge, Exkursionen.

### 3.1. *Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:*

Über Mitgliedsbeitrag, Spenden, Legate und sonstige Einnahmen.

#### 4. Arten der Mitgliedschaft:

##### 4.1 Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt.

4.2 Ehepartner, die gemeinsam eine Gartenparzelle erwerben. Stimmberechtigt ist ausschließlich der Erstgenannte im Unterpachtvertrag.

4.3 Lebensgemeinschaft, die seit mindestens 3 Jahren besteht. Ein Nachweis ist zu erbringen. Sonst wie 4.2

4.4 Ehepartner und Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern haben auch das passive Wahlrecht.

4.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht auch ordentliches Vereinsmitglied sind.

#### 5. Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### 6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und das Mitgliedsbuch sowie der Unterpachtvertrag zurückzustellen. Der Austritt hat nicht nur das Erlöschen des Unterpachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein zur Folge. Ablösen sind von einem gerichtlich beideten Sachverständigen festzustellen.

6.1 Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.2 Der *Ausschluß* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

6.3 Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst. Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen können mittels eines neuen Vertrages in

die Unterpacht eintreten. Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten..

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der im Mitgliedsbuch angeführten Gartenordnung zu bewirtschaften. Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung gestatten. Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich ist, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

Jedes Mitglied ist angehalten, den Funktionären der Kleingartenanlage oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen. Den vom Vorstand bestimmten Fachberatern obliegt es, Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu treffen. Die Anordnungen der Fachberater müssen befolgt werden.

## **8. Die Generalversammlung:**

8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 51% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung

der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimm und Wahlrecht kann mit einer schriftlichen Vollmacht übertragen werden. Kumulierung von mehr als einer Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

- 8.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **9. Aufgabenkreis der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **10. Der Vorstand:**

### **10.1 Der Vorstand besteht aus**

- a) dem Obmann/der Obfrau,
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- c) dem Kassier/der Kassierin,
- d) deren Stellvertreter/innen

### **10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.**

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### **10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.**

### **10.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.**

### **10.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.**

### **10.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**

### **10.7 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.**

### **10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.**

### **10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.**

### **10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.**

## **11. Aufgabenkreis des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

12.1 Der Obmann/Die Obfrau oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber jederzeit die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter/innen des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

## **13. Die Rechnungsprüfer/innen:**

13.1 Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2 Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 sinngemäß.

#### **14. Das Schiedsgericht:**

14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **15. Auflösung des Vereines:**

15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2 Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung

- der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
- in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

15.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen das den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen übersteigt, wird dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs überlassen.

Wien, im Juni 2000